

**Verordnung der Stadt Mindelheim
über die Sperrzeit von Gaststätten
(Sperrzeitverordnung)**

Vom 11.12.2006

Aufgrund des § 18 Abs. 1 Satz 3 des Gaststättengesetzes (GastG) in Verbindung mit § 1 Abs. 4 und § 10 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung – GastV -) und auf Grund des Art. 19 Abs. 7 Nr. 2 und Nr. 3 des Gesetzes über das Landesstraf- und Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der jeweils gültigen Form erlässt die Stadt Mindelheim folgende Verordnung:

**§ 1
Sperrzeiten**

- (1) Der Beginn der allgemeinen Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften, sowie für öffentliche Vergnügungsstätten wird an Werktagen um 2 Uhr festgesetzt und sie endet um 6 Uhr.
An Wochenenden (Freitag/Samstag, Samstag/Sonntag) beginnt die Sperrzeit um 3 Uhr und endet um 6 Uhr.
Die Wochenendregelung gilt auch für Feiertage, an stillen Tagen im Sinn von Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, Feiertagsgesetz (FTG) beginnt die Sperrzeit um 1 Uhr und endet um 6 Uhr.
- (2) Für die Veranstaltungen, die nach Titel IV der Gewerbeordnung (Messen u. a.) festgesetzt sind, gelten die in der Festsetzung enthaltenen Öffnungszeiten.

**§ 2
Vergnügungen**

- (1) Die Sperrzeit nach § 1 Abs. 1 dieser Verordnung gilt gem. § 19 Abs. 7 Nr. 3 Landesstraf- und Ordnungsgesetz (LStVG) auch für öffentliche Vergnügungen, die nicht gewerbsmäßig oder nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen veranstaltet werden.

**§ 3
Ausnahmen**

- (1) Abweichend von § 1 Abs. 1 wird der Beginn der Sperrzeit für die nachstehend genannten Tage auf 03.00 Uhr des folgenden Tages festgesetzt:
Donnerstag vor dem Faschingswochenende (Gumpiger Donnerstag)
Faschingssonntag
Rosenmontag
- (2) Die Befugnis nach § 11 GastV bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder örtlicher Verhältnisse für einzelne Betriebe den Beginn der Sperrzeit zu verlängern oder befristet und widerruflich zu verkürzen oder aufzuheben, bleiben unberührt.

§ 4 Widerruf von Ausnahmen

- (1) Eine Sperrzeitverkürzung nach § 2 kann insbesondere widerrufen werden, wenn geltende Lärmschutzbestimmungen (derzeit VDI-Richtlinie 2058, Blatt 1) nicht eingehalten und dadurch Beschwerden der Anwohner wegen Beeinträchtigung der Nachtruhe veranlasst werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach § 28 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 Nr. 4 des Gaststättengesetzes handelt ordnungswidrig, wer
1. vorsätzlich oder fahrlässig als Inhaber einer Schankwirtschaft, Speisewirtschaft oder öffentlichen Vergnügungsstätte oder als dessen Beauftragter duldet, dass ein Gast nach Beginn der Sperrzeit in den Betriebsräumen verweilt,
 2. als Gast in den Räumen einer Schankwirtschaft, einer Speisewirtschaft oder einer öffentlichen Vergnügungsstätte über den Beginn der Sperrzeit hinaus verweilt, obwohl der Gewerbetreibende, ein in seinem Betrieb Beschäftigter oder Beauftragter der zuständigen Behörde ihn ausdrücklich aufgefordert hat, sich zu entfernen.
- (2) Nach § 28 Abs. 3 des Gaststättengesetzes kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Nach Art. 19 Abs. 8 Nr. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die für öffentliche Vergnügungen nach Art.19 LStVG i.V.m. § 1 dieser Verordnung festgesetzten Sperrzeit verstößt.

§ 6 In Kraft treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft..

Mindelheim, 12.12.2006



Stadt Mindelheim
Dr. Stephan Winter
Erster Bürgermeister